

643. Baugesetz. Mit Eingabe vom 31. März 1894 stellt die Bauktion des Stadtrathes Zürich das Gesuch, es möchte ihr gestattet werden, dem bereits erstellten Wiederaufbau des Fabrikgebäudes der Firma Hinnen & Meier an der Höschgasse die nachträgliche Bewilligung zu ertheilen. Das Gebäude stehe 1,6 m von der nachbarlichen Grenze ab und verstoße somit gegen § 55 des Baugesetzes, welcher einen Abstand von 3,5 m verlange. Da aber die Zurücksetzung Niemand gefordert und Niemand ein Interesse daran habe, die Eigenthümer hingegen schwer geschädigt würden, dürfe das Gebäude stehen bleiben, um so mehr, als dadurch weder in gesundheits- noch in feuerpolizeilicher Hinsicht ungünstigere Verhältnisse entstehen. Es werde dann Pflicht der bau lustigen Nachbarn sein, die durch das Gesetz vorgeschriebenen Abstände von der Baute und der Grenze zu beobachten.

Die Direktion der öffentlichen Arbeiten berichtet:

Es liegt kein Grund vor, dem Gesuch des Stadtrathes entgegenzutreten.

Nach Einsicht eines Antrages der Direktion der öffentlichen Arbeiten

beschließt der Regierungsrath:

1. Die Bauktion der Stadt Zürich wird in Anwendung von § 149 des Baugesetzes ermächtigt, für die Wiederherstellung des Fabrikgebäudes der Firma Hinnen & Meier an der Höschgasse die obgenannte Abweichung von § 55 zu gestatten.

2. Mittheilung an den Bauvorstand der Stadt Zürich unter Rückstellung der eingelegten Akten und an die Direktion der öffentlichen Arbeiten.